



-- SATZUNG --
in 5. Änderung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 26.01.2001 gegründete Verein führt den Namen
„Traditionsverein **FEUERWEHR Lauchhammer-Ost**“ e.V.
Seine Kurzbezeichnung lautet: TFL-Ost e.V.
2. Der Verein hat seine Geschäftsstelle in **01979 Lauchhammer,
Naundorfer Str. 77**, und wird beim Amtsgericht Cottbus im Vereinsregister
unter der Registernummer VR 3094 CB geführt. Mit der Eintragung erhält der
Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege der Tradition und die Förderung des Vereinswesens
Feuerwehr im Ortsteil Lauchhammer-Ost. Hierzu gehören :
 - Aufrechterhaltung und Gestaltung des traditionellen und kulturellen
Lebens im Ortsteil
 - Durchführung von Veranstaltungen wie dem traditionellen Dorfplatzfest,
Kinder- und anderen Festen, die dem Vereinszweck entsprechen
 - Archivierung der Geschichte der freiwilligen Feuerwehr in
Lauchhammer-Ost, dem alten Naundorf
 - Pflege der Tradition und Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lauchhammer
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und
unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen
Gesichtspunkten den Interessen seiner Mitglieder und allen interessierten
Bürgern der Region Lauchhammer zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der
Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag noch nicht gesetzlich volljähriger Personen bedarf der Bestätigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Traditionspflege und Förderung der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Personen, die den Zweck und die Ziele des Traditionsvereins unterstützen möchten, können Fördermitglieder des Vereins werden.
Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anerkennung als Fördermitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Verein und Bestätigung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich über den Sachverhalt zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreibebrief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Für Fördermitglieder entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr. Sie zahlen einen jährlichen Beitrag gemäß Festlegung in der Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Zur Realisierung einzelner Aufgabenbereiche können Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit rechenschaftspflichtig sind.
4. Die Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Fördermitglieder sind nicht berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts teilzunehmen. Sie können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und ihr Diskussionsrecht wahrnehmen. Sie können ebenfalls als Mitglieder in Arbeitsgruppen mitwirken.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und dann im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinsatzung
 - Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem einzelnen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Formalitäten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
9. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- 1. Vorsitzende/ r
- 2. Vorsitzende/ r
- Schatzmeister/ in
- Schriftführer/ in
- Zeugwart/ in
- Archivar /in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :

- 1. Vorsitzende/ r
- 2. Vorsitzende/ r
- Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Alle Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit beschlossen werden.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre

Unterschrift. Jeder Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Weitere Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung kann die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellen, die die verbleibenden Geschäfte des Vereins abwickeln.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Eltern-Erzieher-Verein „Hand in Hand e.V.“ Freiherr-vom-Stein-Platz 15 in 01979 Lauchhammer, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in ihrer 5. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lauchhammer-Ost, den 27.03.2015


.....
.....
.....

.....
.....
..... M. Schaefer